



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977

Berlin, den 3. Februar 1977

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
29.12.76	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik	13
1. 1.77	Anordnung über das Herstellen, Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung —	14
4. 1.77	Anordnung Nr. 2 über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkaufflaschen	17
• 1.12.76	Preisverordnung Nr. 4522/1 — Fruchtweine, Fruchtschaumweine und Fruchtperlweine —	17
1.12.76	Preisverordnung Nr. 4525/1 — Branntwein (Rektifizierter Spiritus) und Fuselöl —	18
1.12.76	Preisverordnung Nr. 4539/1 — Essig und Speisesenf —	18
27.12.76	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen	19
7. 1. 77	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	19
3. 1.77	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Justiz	20
7. 1.77	Anordnung über die Aufhebung des Statuts des Instituts für Denkmalpflege	20
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	20

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Dezember 1976

Auf Grund des § 85 der Verordnung vom 16. Januar 1975 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 8 S. 141) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 9 der Verordnung:

§ 1

Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages in den FPG sind folgende Einkünfte der Mitglieder:

- a) Arbeitsvergütungen und der Geldwert der Produkte (Eigenverbrauch),
- b) jährlich einmalige Bezüge aus dem Nettogewinn der FPG.

Zu den §§ 19 und 20 der Verordnung:

§ 2

(1) Erzielen Handwerker, die nach den Direktiven des Ministers der Finanzen eine pauschal festgesetzte Handwerksteuer zahlen, höhere Gewinne als sie der Pauschalbesteuerung zugrunde gelegt wurden, können sie nach diesen höheren Gewinnen ihren Jahresbeitrag berechnen.

(2) Handwerker, die ihren Jahresbeitrag gemäß Abs. 1 berechnen, haben das dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, schriftlich mitzuteilen. Diese Beitragsberechnung ist so lange beizubehalten, wie die Handwerksteuer pauschal festgesetzt ist.

nung ist so lange beizubehalten, wie die Handwerksteuer pauschal festgesetzt ist.

Zu § 21 Buchst. b der Verordnung:

§ 3

Als Handwerker, die keine Werkstätten beschäftigen, gelten

- a) Handwerker, die nach den Direktiven des Ministers der Finanzen eine pauschal festgesetzte Handwerksteuer zahlen,
- b) Handwerker, die keine pauschal festgesetzte Handwerksteuer zahlen, wenn von den im Handwerksbetrieb beschäftigten Werkstätten insgesamt nicht mehr als 720 Arbeitsstunden im Kalenderjahr geleistet werden. Liegt Versicherungspflicht des Handwerkers nur für einen Teil eines Kalenderjahres vor, sind die 720 Arbeitsstunden anteilig anzusetzen. Die Arbeitszeit des im Handwerksbetrieb mitarbeitenden Ehegatten und von Lehrlingen bleibt in jedem Fall unberücksichtigt.

Zu § 26 Buchst. b der Verordnung:

§ 4

Als selbständig Tätige, die keine Werkstätten beschäftigen, gelten

- a) Kleingewerbetreibende, die auf Grund von Festsetzungen durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ihre Einkommensteuer und andere Steuern in einem pauschalen Betrag zahlen,
- b) Kleingewerbetreibende, die ihre Einkommensteuer und andere Steuern nicht in einem pauschalen Betrag zahlen, sowie andere selbständig Tätige, wenn von den im Betrieb beschäftigten Werkstätten insgesamt nicht mehr als 720 Arbeitsstunden im Kalenderjahr geleistet werden.

¹ 1. DB vom 16. Januar 1975 (GBl. I Nr. 8 S. 154).